

Mitteilung des Senats vom 17. Februar 2009**Bremisches Gesetz zur Erleichterung von Investitionen**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes „Bremisches Gesetz zur Erleichterung von Investitionen“ mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung noch in der nächsten Sitzung.

Zur Bekämpfung der globalen Wirtschaftskrise besteht die Notwendigkeit, anstehende Investitionen im Rahmen des Konjunkturpakets II zügig umzusetzen, um der Wirtschaft hierdurch die benötigten Impulse zu geben. Die Einhaltung der aktuellen Vergabeverfahren und ihrer Fristen würde jedoch nicht die beabsichtigte schnellere Abwicklung der Projekte ermöglichen.

Der Bund hat im Rahmen des Konjunkturpakets II insoweit Regelungen getroffen, die eine Auftragsvergabe in vereinfachten Verfahren vorsehen. Die Länder wurden gebeten, ebenfalls Vereinfachungsregelungen zu erlassen.

Durch den vorgelegten Gesetzentwurf werden die Verfahrensvorschriften des bestehenden Bremischen Landesvergabegesetzes für die Zeit bis zum 31. Dezember 2010 teilweise gelockert, wobei Vorgaben zur Aufrechterhaltung eines gewissen Standards an Wettbewerb und Transparenz gemacht werden.

Die Deputation für Wirtschaft und Häfen wird sich in ihrer Sitzung am 4. März 2009 mit der Vorlage befassen. Über das Ergebnis wird berichtet.

Bremisches Gesetz zur Erleichterung von Investitionen

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1**Zweck; Anwendungsvorrang**

Dieses Gesetz dient der Verbesserung der konjunkturellen Lage mittels beschleunigter Umsetzung von Investitionen durch eine erleichterte Vergabe. Entgegenstehende vergaberechtliche Bestimmungen auf landesgesetzlicher Ebene finden für die Geltungsdauer dieses Gesetzes keine Anwendung, wenn von der Möglichkeit eines erleichterten Verfahrens nach § 2 Gebrauch gemacht wird.

§ 2**Erleichterte Verfahren**

(1) Landesrechtliche Bestimmungen, welche die Beachtung der Verdingungsordnung für Leistungen, der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen anordnen, werden mit der Maßgabe angewendet, dass der öffentliche Auftraggeber ohne Nachweis eines Ausnahmestatbestandes

1. öffentliche Aufträge über Bauleistungen mit einem Auftragswert von bis zu 100 000 Euro wahlweise im Wege der freihändigen Vergabe oder der beschränkten Ausschreibung,
2. öffentliche Aufträge über Bauleistungen mit einem Auftragswert von mehr als 100 000 Euro bis zu 1 000 000 Euro im Wege der beschränkten Ausschreibung,

3. öffentliche Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen mit Ausnahme von Bauleistungen mit einem Auftragswert von bis zu 50 000 Euro wahlweise im Wege der freihändigen Vergabe oder der beschränkten Ausschreibung,
4. öffentliche Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen mit Ausnahme von Bauleistungen mit einem Auftragswert von mehr als 50 000 Euro bis zu 100 000 Euro im Wege der beschränkten Ausschreibung

vergeben darf. An einer freihändigen Vergabe sind ab einem Auftragwert von 10 000 Euro im Regelfall mindestens vier Bieter zu beteiligen. An einer beschränkten Ausschreibung sind ab einem Auftragwert von 10 000 Euro im Regelfall mindestens sechs Bieter zu beteiligen. Die Unterschreitung der Anzahl der zu beteiligenden Bieter nach den Sätzen 3 und 4 bedarf einer gesonderten schriftlichen Begründung in der Vergabeakte.

(2) Der Wert eines beabsichtigten Auftrages darf nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden, um den Anwendungsbereich dieses Gesetzes zu eröffnen.

(3) Wird von der Befugnis nach Absatz 1 Gebrauch gemacht, so veröffentlicht der öffentliche Auftraggeber bei einem Auftragswert von mehr als 25 000 Euro die beabsichtigten Vergaben in angemessener Zeit vor der Zuschlagsentscheidung, sofern Sicherheitsinteressen nicht entgegenstehen. Die Veröffentlichung erfolgt auf dem Internetportal der Freien Hansestadt Bremen und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse des Auftraggebers,
2. gewähltes Vergabeverfahren,
3. Auftragsgegenstand,
4. Ort der Ausführung,
5. Art und Umfang der Leistungen,
6. Zeitraum der Ausführung.

(4) Die Veröffentlichung nach Absatz 3 ist nach der Zuschlagserteilung um den Namen des beauftragten Unternehmens zu ergänzen.

(5) Werden Zuschüsse oder Zuwendungen nach der Maßgabe von Nebenbestimmungen über die Mittelverwendung gewährt, ohne dass der Empfänger der Leistung hierdurch öffentlicher Auftraggeber nach § 98 Nr. 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist, so sehen diese Nebenbestimmungen vor, dass der Empfänger der Mittel vom erleichterten Verfahren bei der Auftragserteilung gemäß der Absätze 1 und 2 ebenfalls Gebrauch machen darf. Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für die Empfänger von Mitteln nach diesem Absatz.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das Gesetz dient der zügigen Umsetzung von Investitionen zur Bekämpfung der nachteiligen Auswirkungen der derzeitigen globalen Wirtschaftskrise.

In Anlehnung an entsprechende Regelungen der Bundesregierung dient das Gesetz der Vereinfachung der Verfahren bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.

Wesentlicher Regelungsinhalt des Gesetzes ist die Möglichkeit, ohne Begründung im Einzelfall bis zu Schwellenwerten von 100 000 € im Bereich der Bauleistungen sowie von 50 000 € im Bereich der Liefer- und Dienstleistungen Aufträge freihändig zu vergeben. Bis zu einem Schwellenwert von 1 000 000 € bei Bauleistungen und einem Schwellenwert von 100 000 € bei Liefer- und Dienstleistungen besteht zudem die Möglichkeit, diese Aufträge im Wege einer beschränkten Ausschreibung ohne Begründung im Einzelfall zu vergeben.

Zur Sicherstellung eines Mindestmaßes an Transparenz und Wettbewerb bei der Nutzung dieser Verfahrensmöglichkeiten legt das Gesetz Transparenzpflichten vor Erteilung des Zuschlags fest und regelt eine Mindestanzahl an zu beteiligenden Bietern in diesen vereinfachten Verfahren.

Das Gesetz ist gemäß seinem Zweck zur Bekämpfung der derzeitigen globalen Wirtschaftskrise zeitlich begrenzt.

Weitergehende vergaberechtliche Vorschriften auf Ebene des EU-Rechts oder des Bundes- oder Landesrechts werden durch das Gesetz nicht berührt; dies gilt insbesondere auch für Regelungen über soziale Mindeststandards bei der Vergabe öffentlicher Aufträge oder hinsichtlich vorgesehener Nachweispflichten oder auch der Möglichkeiten der Präqualifizierung für die Bieter im Vergabeverfahren.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu § 1

Die Regelung definiert die Verbesserung der konjunkturellen Lage als Zweck des Gesetzes und regelt den Vorrang des Gesetzes vor entgegenstehenden vergaberechtlichen Verfahrensvorschriften auf landesrechtlicher Ebene. Hierunter sollen gesetzliche ebenso wie untergesetzliche Rechtsvorschriften fallen. Es wird klargestellt, dass dieser Vorrang nur für den Geltungszeitraum des Gesetzes (vergleiche § 3) gilt.

Zu § 2 Abs. 1

Diese Regelung eröffnet für die öffentlichen Auftraggeber die Möglichkeit, statt der in den einschlägigen Vergabe-, Vertrags- und Verdingungsordnungen des Bundes vorgesehenen einzelfallbezogenen Ausnahmeregelungen generell ohne gesonderte Begründung

- Aufträge über Bauleistungen bis zu 100 000 € Auftragwert im Wege der freihändigen Vergabe,
- Aufträge über Bauleistungen ab einem Auftragswert von 100 000 € bis zu einem Auftragswert von 1 000 000 € im Wege der beschränkten Ausschreibung,
- Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von 50 000 € im Wege der freihändigen Vergabe

sowie

- Liefer- und Dienstleistungen ab einem Auftragswert von 50 000 € bis zu einem Auftragswert von 100 000 € im Wege der beschränkten Ausschreibung

zu vergeben.

Unter den Begriff der Dienstleistungen fallen hierbei auch die freiberuflichen Dienstleistungen.

Um auch im Rahmen dieser erleichterten Verfahren ein Mindestmaß an Wettbewerb zu gewährleisten, sind ab einem Auftragswert von 10 000 € an einer freihändigen Vergabe im Regelfall mindestens vier Bieter, an einer beschränkten Ausschreibung im Regelfall mindestens sechs Bieter zu beteiligen. Sofern im Einzelfall, z. B. wegen der geforderten fachlichen Eignung der Bieter oder sonstiger sachlicher Gründe, diese Vorgabe nicht erfüllt werden kann, ist dies in der Vergabeakte schriftlich zu begründen.

Zu § 2 Absatz 2

Entsprechend der Vorgabe auf Bundesebene; in der Vergabeverordnung des Bundes darf der Auftragswert der zu vergebenden Leistung nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden, um auf diese Weise die Anwendungsmöglichkeit der vereinfachten Vergabeverfahren nach § 2 Absatz 1 zu eröffnen.

Die Pflicht zur losweisen Vergabe aufgrund entsprechender rechtlicher Regelungen bleibt hiervon unberührt.

Zu § 2 Absätze 3 und 4

Um auch im Rahmen der erleichterten Verfahren ein Mindestmaß an Transparenz über die Auftragsvergabe zu gewährleisten, haben die öffentlichen Auftraggeber, die die vereinfachten Verfahren nach § 2 Absatz 1 anwenden wollen, in angemessener Zeit

vor Erteilung des Zuschlags auf der Internetplattform der Freien Hansestadt Bremen die Kontaktdaten des öffentlichen Auftraggebers, das gewählte Vergabeverfahren gemäß § 2 Absatz 1, den Auftragsgegenstand und den Ort der Auftragsausführung sowie die Art und den Umfang der zu erbringenden Leistungen und den Zeitraum der Auftrags erledigung mitzuteilen. Nach Zuschlagserteilung sind die Angaben um den Namen des beauftragten Unternehmens zu ergänzen.

Auf diese Weise soll auf einer öffentlichen Plattform sichtbar dargestellt werden, welche Leistungen im Rahmen der Anwendung dieses Gesetzes von den öffentlichen Auftraggebern beschafft wurden und welche Unternehmen diese Aufträge erhalten haben. Letzteres dient auch der Dokumentationspflicht der öffentlichen Auftraggeber, dass die Aufträge unter Gewährleistung des Wettbewerbs an verschiedene Unternehmen vergeben wurden.

Um es gegebenenfalls interessierten Unternehmen zu ermöglichen, ihr Interesse an dem zu vergebenden Auftrag zu bekunden, sind die Angaben gemäß § 2 Absatz 3 in angemessener Zeit vor der Zuschlagserteilung, also in der Regel vor Eingangsfrist für die Angebote, mitzuteilen. Eine Rechtspflicht zur Beteiligung weiterer Unternehmen oder ein subjektives Recht dieser Unternehmen auf Beteiligung an dem Verfahren korrespondiert mit dieser Regelung jedoch nicht.

Um für die öffentlichen Auftraggeber hierbei keine unverhältnismäßigen bürokratischen Verpflichtungen zu schaffen, gelten diese Transparenzpflichten erst ab einem Auftragswert von 25 000 €.

Zu § 2 Absatz 5

Da in der Freien Hansestadt Bremen, insbesondere im Baubereich, vielfach Leistungen auch durch Zuwendungen an Dritte vergeben werden, regelt diese Vorschrift gesondert die Anwendung der vereinfachten Vergabeverfahren nach § 2 Absatz 1 auch für Zuwendungsempfänger. Dies gilt auch dann, wenn die Zuwendungsempfänger durch den Erhalt der Zuwendung nicht selbst den Status eines öffentlichen Auftraggebers im Sinne des § 98 Nr. 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erhalten.

Da die Regelungen über die Transparenzverpflichtungen nur die öffentlichen Auftraggeber binden sollen, gelten die Veröffentlichungsregelungen des § 2 Absätze 3 und 4 nicht für diese Zuwendungsempfänger.

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der vereinfachten Vergabeverfahren nach § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes trifft der jeweilige Zuwendungsgeber im Rahmen der Nebenbestimmungen des Zuwendungsaktes.

Zu § 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten des Gesetzes.

Das Gesetz soll zur Bekämpfung der nachteiligen Auswirkungen der globalen Wirtschaftskrise auf die Unternehmen bereits am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Entsprechend dieser Zwecksetzung tritt das Gesetz mit Ablauf des Jahres 2010 wieder außer Kraft. Dies entspricht den Regelungen auf Bundesebene, mit denen die Anwendung vereinfachter Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge ermöglicht wurde.